



## Die verschiedenen Abzüge auf dem Gehaltszettel

### 1. Krankenversicherung

In der Krankenversicherung ist der allgemeine Beitragssatz seit dem 01.01.2015 gesetzlich neu auf 14,6 % festgesetzt. Hinzu kommt noch ein Zusatzbeitrag, den jede Krankenkasse selbst festlegt und der durchschnittlich 1,1 % beträgt. Der Beitragssatz von 14,6 % gilt für nur Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder einer Sozialleistung für mindestens sechs Wochen haben. Besteht kein Anspruch auf Krankengeld, so gilt ein ermäßigter der Beitragssatz 14,00 %.

### 2. Pflegeversicherung

Eine Pflegeversicherung ist eine Versicherung zur Vorsorge in Bezug auf das Risiko der Pflegebedürftigkeit. Tritt der Versicherungsfall Pflegebedürftigkeit ein, erbringt die Versicherung Geld- oder Sachleistungen, um die erforderliche Pflege ganz oder teilweise zu gewährleisten. Die Leistungen umfassen im Allgemeinen auch die häusliche Pflege.

Zum 1.1.2017 stieg der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,25 % auf 2,55 %. Für kinderlose Arbeitnehmer beträgt der Soli 2,8%. Ziel der Pflegereform ist die Verbesserung der Leistungen für demenzkranke Menschen. Pflegenden Angehörige werden künftig mehr entlastet und Pflege-Wohngemeinschaften sollen stärker gefördert werden.

Wer in eine private Pflegevorsorge investiert und eine Pflege-Tagegeldversicherung abschließt, kassiert monatlich 5 EUR vom Staat. Die privaten Pflegeversicherer sind verpflichtet, alle Arbeitnehmer unabhängig von einer Vorerkrankung zu versichern.

### 3. Lohnsteuer

Die zu zahlende Einkommensteuer, ergibt sich aus dem Einkommensteuertarif. Danach gelten für den Veranlagungszeitraum 2013 folgenden Tarifzonen (kann sich aber bald ändern):

- **Grundfreibetrag:** Der erste Bereich umfasst Einkommen von bis zu 8.820 €. Auf diese Einkommen entfällt keine Steuer. Für Verheiratete verdoppelt sich dieser Freibetrag auf 17 640 €.
- **Einkommen von 8.820 € bis 13.769 €:** Hier steigt der Steuersatz zunächst relativ steil von 14 % (Eingangssteuersatz) bis auf 23,97 % an.
- **Einkommen von 13.770 € bis 54.057 €:** In diesem Bereich steigt die Steuer etwas flacher von 23,97 % auf 42 %. Die Steuerbelastung aus der zweiten Zone beträgt 1.014 € bei einem Einkommen von 13.470 €. Bei einem Einkommen von 52.881 € beträgt die Steuer insgesamt 14.014 €.
- **Einkommen von 54.058 € bis 256.303 €** werden mit 42 % besteuert.
- **Für Einkommen ab 256.304 €** gilt der Spitzensteuersatz von 45%.



#### 4. Der Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 % von der Einkommensteuer. Er wird erst erhoben, wenn die monatliche Lohnsteuer in den Lohnsteuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 81 € beträgt und in der Lohnsteuerklasse III mehr als 162 €. Außerdem werden Kinderfreibeträge berücksichtigt (auch bei Eltern, die Kindergeld erhalten), so dass bei Lohnsteuerklasse III und z. B. 2 Kindern bis 4 070 € kein Soli anfällt.

#### 5. Rentenversicherung:

In der Rentenversicherung wurde der Beitragssatz zum 01.01.2015 auf 18,7 % herabgesetzt. Für geringfügig entlohnte Beschäftigte trat zum 01.01.2013 bei neuen Beschäftigungen trotz der Geringfügigkeit in der Rentenversicherung Versicherungspflicht ein. Eine Befreiung auf Antrag ist möglich. Der Beschäftigte muss, wenn er sich nicht befreien lässt, die Differenz zum vollen Rentenversicherungsbeitrag zahlen. Lässt er sich von der Versicherungspflicht befreien, zahlt der Arbeitgeber den pauschalen Beitragssatz von 15 %, bei Beschäftigten in Privathaushalten beträgt der Satz 5 %.

#### 6. Arbeitslosenversicherung:

Seit dem 1. Januar 2011 beträgt der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung 3,0 % des beitragspflichtigen Bruttoentgelts (§ 341 Abs. 2 SGB III). Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden hauptsächlich aus Versicherungsbeiträgen finanziert. Bei Arbeitnehmern ist der Beitrag je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu tragen.

#### 7. Kirchensteuer

Die Höhe der Kirchensteuer ist in den Bundesländern unterschiedlich. In Baden-Württemberg und Bayern beträgt sie 8 % von der Lohnsteuer. In allen anderen Bundesländern sind es 9 %. Bei Arbeitnehmern mit Kindern ermäßigt sich die Kirchensteuer durch eine Berücksichtigung der Kinderfreibeträge und der Freibeträge für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

#### 8. Kritik

Zahlreiche Ausnahmen und Sonderregelungen haben zu Intransparenz geführt. Ein wichtiger Eckpunkt aller Steuerreformkonzepte ist die Steuervereinfachung. Ausnahmen und Sonderregelungen sollen eingeschränkt bzw. abgeschafft werden, um mit den dann freiwerdenden Mitteln die Steuersätze zu senken, was aber nicht bedeutet, dass die Einkommensteuer dadurch allgemein sinken muss.

#### 9. Kalte Progression:

Für die meisten bedeutet ein höheres Einkommen auch einen höheren Steuersatz. Im Durchschnitt fließen rund 54 Prozent der Gehaltserhöhung in die Staatskasse. Und wenn gleichzeitig die Inflation weiter steigt, hat der Arbeitnehmer, gemessen an der realen Kaufkraft, am Ende oft weniger in seinem Portemonnaie als vorher. Er kann sich weniger leisten – trotz Lohnerhöhung.

Im Verhältnis zur tatsächlichen Steuerhöhe ist die Belastung unterer und mittlerer Einkommensgruppen am größten. Ein Angestellter, der im Monat rund 2.500 Euro zu versteuern hat, muss im Jahr rund 6.000 Euro Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag an den Staat abführen. Bei einer Lohnerhöhung um zwei Prozent steigt die jährliche Steuerlast um rund 200 Euro. Von der Lohnerhöhung kommen netto nur noch 1,3 Prozent an. Bei einer Inflationsrate von zwei Prozent fehlen damit 0,7 Prozentpunkte, um die Kaufkraft zu erhalten.

Quelle: [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)

